

Ausschreibungsrichtlinie für die Interne Forschungsförderung an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke (IFF-Projektförderung)

1. Aufgabe und Ziel

Die IFF-Projektförderung fördert Forschungsprojekte des wissenschaftlichen Nachwuchses der Fakultät für Gesundheit, die sich durch eine hohe wissenschaftliche Qualität und eine sehr gute Perspektive bezüglich des Einwerbens kompetitiver Drittmittel auszeichnen und den Forschungsschwerpunkt der Fakultät stärken. Durch die Förderung sollen Nachwuchswissenschaftler:innen befähigt werden, einen wissenschaftlichen Karriereweg einzuschlagen. Die IFF-Projektförderung unterstützt standort- und disziplinenübergreifende Forschung. Die [Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis](#) sind einzuhalten.

2. Antragsberechtigung

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Antrag auf IFF-Projektförderung zu stellen. Unabhängig vom Förderformat muss die antragstellende Person:

- Fakultätsmitglied sein,
- als nicht promoviertes Fakultätsmitglied einen Masterabschluss nach einschlägigem Hochschulstudium oder eine Approbation spätestens bis zum Förderbeginn besitzen, oder
- als promoviertes Fakultätsmitglied ihren/seinen letzten Dr.-Titel vor längstens sieben Jahren vor Förderbeginn erworben haben, zuzüglich Erziehungs-/Betreuungs-/Pflegezeiten.
- sicherstellen, dass sie dem zeitlichen Umfang der Förderung entsprechend wissenschaftlich tätig ist.

Darüber hinaus darf die antragstellende Person

- nicht bereits eine Förderung für das beantragte Projekt von anderer Stelle erhalten,
- nicht habilitiert sein oder eine Habilitationsschrift eingereicht haben,
- nicht zeitlich überlappend mit der beantragten Förderung eine weitere Förderung der UW/H erhalten, weder aus Mitteln der IFF (z. B. IFF-Projektförderung, IFF-Verbundförderung, PhD-Programm Biomedizin), noch aus anderen Programmen der UW/H (z. B. Interne Lehrförderung ILF),
- nicht in der gegenwärtigen akademischen Qualifizierungsphase (Doktorand:in/PostDoc:in) bereits einmal eine Personenförderung durch die IFF-Projektförderung erhalten haben.

Idealerweise ist die antragstellende Person bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung an der UW/H oder den Kooperierenden Kliniken wissenschaftlich tätig. Pro Lehrstuhl/unabhängiger Professur darf pro Ausschreibungsrunde nur ein Antrag auf ein Großprojekt gestellt werden.

Nachwuchswissenschaftler:innen, die am Anfang ihrer Karriere stehen – beispielsweise in ihrem ersten Forschungsprojekt vor oder unmittelbar nach der Promotion – sollen den Antrag gemeinsam mit einer erfahrenen wissenschaftlichen Begleitperson (Mentor:in) stellen, welche die benötigten Forschungsrahmenbedingungen (z. B. Ethikantragstellung) und die Infrastruktur zur Verfügung stellt und das Projekt fachlich begleitet. Dies wird bei der Antragstellung per Unterschrift bestätigt. Jedes Projekt wird nur einmal gefördert. Ebenso muss die Leitung aller beteiligten Struktureinheiten ihr Einverständnis zum Projekt per Unterschrift bestätigen.

3. Förderfähige Projektformate

Gefördert werden sogenannte Groß- und Kleinprojekte. Bei Weggang der geförderten Person während der Förderlaufzeit ist unmittelbar die IFF zu benachrichtigen.

Großprojekte

Großprojekte umfassen eine Personalförderung für die eigene Stelle der Antragstellenden über die Dauer von 12 Monaten (100%) oder 24 Monaten (50%) und zusätzlich einen Sachmittelzuschuss in Höhe von maximal 9000 €. Die Vergütung ist angelehnt an den geltenden Rahmenvertrag der Universität und die zugehörige Entgeltordnung.

Kleinprojekte

Kleinprojekte umfassen Sachmittel in Höhe von maximal 5000 € für eine Förderdauer von maximal 12 Monaten.

4. Antrags- und Begutachtungsverfahren

Begutachtet werden ausschließlich vollständige und vollständig den oben dargelegten formalen Kriterien entsprechende Anträge. Die Gutachter:innen sind Mitglieder der Fakultät für Gesundheit, die ihre Unbefangenheit bestätigen. Die Gutachter:innen haben im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit begründete Vorschläge an die Forschungskommission zu machen, den finanziellen Rahmen der beantragten Projektmittel zu kürzen.

5. Berichtspflicht

Mit Annahme der Bewilligung der Förderung verpflichtet sich die geförderte Person sowie die/der Leiter:in der Einrichtung, in der die geförderte Person aufgenommen wurde, mehrstufige Berichte zu erbringen. Diese Berichte dienen der Qualitätskontrolle des Förderprogramms.

- (a) Alle geförderten Projekte müssen von der Projektleitung innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn auf der Forschungsprojektseite der UW/H eingetragen werden. Die Projektleitung hat hierbei mögliche Neuheitsschädlichkeit in Eigenverantwortung zu beachten.
- (b) Die Projektergebnisse, und bei 24-monatiger Förderung auch die Zwischenergebnisse, müssen am Tag der Forschung der Fakultät für Gesundheit präsentiert werden.
- (c) Die Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten, einschließlich Kleinprojekt-Verwendungsnachweisen, hat fristgerecht zu erfolgen. Für die Berichterstattung sind die Formulare im Intranet zu verwenden, die Auskunft über Publikationen/ Patente/Drittmittelwerbung erfragen. Eine nicht fristgerechte Vorlage bewirkt eine Sperrung für Anträge im Rahmen der IFF für drei Jahre. Berichte über die erzielten Ergebnisse in Form von akzeptierten Publikationen und die Anschlussfinanzierung der Projekte sind 6 Monate nach Ablauf der Förderung sowie 24 Monate nach Ablauf der Förderung beim Forschungsdekanat einzureichen. Sollte bereits 6 Monate nach Ablauf der Förderung nachweislich auf Basis der Ergebnisse der Förderung eine Anschlussförderung durch Drittmittelgeber erzielt werden, bedarf es keines Berichtes zur Anschlussfähigkeit nach 24 Monaten. Erzielte Publikationen sind dennoch fristgerecht nachzuweisen.

Die Berichtspflicht liegt nach einem Ausscheiden der/des geförderten Antragstellerin/ Antragstellers aus der UW/H bei der/dem Leiter:in der aufnehmenden Institution (Professur/Lehrstuhlinhaber:in).

6. Datenschutz

Die geförderten Projekte werden auf der Internetseite der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht. Die Internetseite ist weltweit zugänglich. Hierbei werden der Name der geförderten Person, die Einrichtung, bei der sie tätig ist (Klinik, Lehrstuhl/Institut), der Standort und der Projekttitel genannt, es sei denn, die geförderte Person erhebt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Bewilligungsschreibens Widerspruch.

7. Formen und Fristen

Die Ausschreibung erfolgt jährlich im Frühsommer für einen Förderbeginn im Januar des Folgejahres. Fristen für die Bewerbung werden per E-Mail bekannt gegeben und sind bindend.

Die Antragstellung hat mit dem im Intranet bereitgestellten Formular ([Link](#)) zu erfolgen. Sie beinhaltet auch eine Einordnung zur Nachhaltigkeit des Forschungsprojektes gemäß [DFG Leitfragenkatalog](#). Die Einreichung soll per E-Mail im pdf-Format (eine Datei) erfolgen.

Antragsannahme: Forschungsdekanat der Fakultät für Gesundheit
Siegrun Pardon und Julia Vogel, Alfred-Herrhausen-Str. 50, 58448 Witten,
Email: forschung-gesundheit@uni-wh.de
Tel: 02302/926 711, 926 771

Witten, den 13.April 2026

die Dekanin und der Dekan der Fakultät für Gesundheit
Prof. Dr. Margareta Halek und Prof. Dr. Stefan Zimmer